

Kleine Anfrage

Pflegeurlaub bei längeren Krankenständen der eigenen Kinder

Frage von Landtagsabgeordnete Franziska Hoop

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 05. Dezember 2023

Gemäss Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Familienzulagengesetzes, des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 13. Dezember 2022 sollen neu fünf Arbeitstage an Pflegeurlaub pro Jahr für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden können. Dies, um den Betroffenen mehr Möglichkeiten zu bieten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser bewerkstelligen und im Berufsleben bleiben zu können. Leider gibt es immer wieder Fälle von längeren Spitalaufenthalten bis hin zur Pflege der eigenen Kinder bis zum Tode. Dazu habe ich fünf Fragen:

- * Welche Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich für berufstätige Eltern, wenn ihr Kind länger als fünf beziehungsweise zehn Tage im Spital verbleiben muss?
- * Wird bei der Ausarbeitung des Berichts und Antrags der Umstand «Betreuung eines Kindes während eines Spitalaufenthaltes beziehungsweise bei unheilbarer Krankheit» differenziert betrachtet beziehungsweise werden Sonderlösungen angeschaut?
- * Wenn nein, weshalb nicht?
- * Könnte es bei längeren Krankenständen der eigenen Kinder Thema sein, einen zu betreuenden arbeitstätigen Elternteil beispielsweise analog der Karenz freizustellen?
- * Wenn ja, wie beziehungsweise aus welchem «Topf» könnte dies finanziert werden?

Antwort vom 07. Dezember 2023

Zu Frage 1:

Für den Fall, dass ein Kind für längere Zeit im Spital verbleiben muss, müssen die berufstätigen Eltern gemeinsam mit den Arbeitgebern nach individuellen Lösungen suchen. In solchen Fällen können keine Pauschalregelungen festgelegt werden. Vielmehr muss der Einzelfall beurteilt werden, beispielsweise wäre an unbezahltem Urlaub oder eine Freistellung zu denken.

Zu Frage 2:

Es ist aktuell nicht angedacht, dass solche Fälle im Rahmen der Umsetzung der Elternzeit geregelt werden.

Zu Frage 3:

Hier kann an die Beantwortung zur Frage 1 angeknüpft werden. Im Zuge der Gesetzgebung wird es als äusserst schwierig erachtet, eine Pauschalregelung festzulegen.

Zu Frage 4:

Die Schweiz kennt den „Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes“ nach Obligationenrecht, welcher einen Betreuungsurlaub von 14 Wochen vorsieht. Die erwähnte Gesetzesvorlage zur Umsetzung der so genannten Work-Life-Balance-Richtlinie bot keinen Anlass, dieses Thema aufzunehmen. Inwieweit trotz fehlender positivrechtlicher Regelung ein Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung besteht, ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und inwieweit es der arbeitnehmenden Person unzumutbar ist, unter den gegebenen Umständen Arbeit zu leisten. Der Regierung sind keine konkreten Fälle und keine Auseinandersetzungen vor Gericht bekannt, welche konkreten Anlass gegeben hätten, dieses Thema aufzunehmen.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.